

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 1  
Az.: 11 12 00

---

Wassenberg, 29.03.2011

## AKTENVERMERK:

### Personalkosten

Auf die Anfrage des Fraktionsvorsitzenden Dohmen in der Sitzung- des Haupt- und Finanzausschusses am 22.03.2011 betreffend die Entwicklung der Personalkosten im Vergleich des Planansatzes 2010 zum vorläufigen Ist-Ergebnis 2010, nehme ich wie folgt Stellung:

Ausgangslage hierbei war eine Abweichung zwischen Plan und Istwerten von rund € 300.000,00. Folgende Faktoren haben im Wesentlichen zu dieser Abweichung geführt:

- a) nicht besetzte Beigeordnetenstelle: rund € 100.000,00
- b) Abweichungen bei den Rückstellungen für  
Altersteilzeitarbeitsverhältnisse: rund € 23.000,00  
(Differenz ergibt sich durch eine durch den Wirtschaftsprüfer  
geforderte abweichende Berechnung gegenüber den Ansätzen  
der Personalverwaltung)
- c) Doppelte Auflösung von gebildeten Rückstellungen  
für die Erstellung des Jahresabschlusses, da in  
2010 sowohl der Jahresabschluss 2008 als auch  
2009 erstellt wurde: rund € 27.500,00
- d) Arbeitsunfähigkeiten mit Krankengeldbezug: rund € 45.500,00
- e) nur Teilbesetzung der Hauswartstelle in der  
Betty-Reis-Gesamtschule: rund € 25.000,00
- f) vorübergehende Nichtbesetzung der  
Leitungsstelle im Jugendzentrum, Nachfolge-  
besetzung kostengünstiger: rund € 25.000,00
- g) positivere Auswirkung der neuen Eingruppierungs-  
vorschriften zum TVöD im Bereich des  
Kindergartens: rund € 20.000,00
- h) höher kalkulierte Tarifsteigerung bei den  
Leistungszulagen tariflich Beschäftigter: rund € 10.000,00
- i) tatsächlich niedrigerer Aufwand bei den  
Beihilfen (nicht planbar, da abhängig von Erkrankungen) rund € 23.000,00

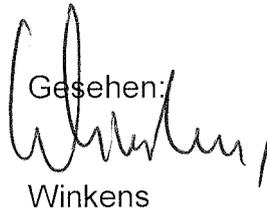
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei überwiegend um nicht vorhersehbare Einmaleffekte handelte, so dass diese keinen Einfluss auf den Planansatz haben können.

Im Auftrag



Görtz

Gesehen:



Winkens

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
(ohne Konjunkturpaket II)

Anlage 2, TOP 2

		Ist 2010	Plan 2011	Differenz	Erläuterung
5211 00	Unterhaltung Grundstücke u. Gebäude	271.360,49	210.600,00	-60.760,49	Mehraufwand auf Grund Schadenfall OGS Birgelen
5221 00	Unterhaltung sonst. unbewegl. Vermögen	95.222,01	126.500,00	31.277,99	Beim Konto 522100 wurden in 2010 Aufträge aufgrund des frühen Winterereignisses bei Kanalschachtarbeiten von rd. 23.000,00 Euro nicht mehr ausgeführt. Diese Mittel wurden ins Folgejahr übertragen; nur durch diese bloße Mittelverschiebung und den nicht benötigten Ansatz zur Unterhaltung des Kleinspielfeldes ergibt sich die Abweichung vorläufiges Ergebnis 2010/Plan 2011; dies stellt jedoch keine Ansatzerhöhung in 2011 dar.
5221 01	Inanspruchnahme Instandhalt.rückstellung	-59.000,00	-65.000,00	-6.000,00	Die im Ergebnis 2010 enthaltene Inanspruchnahme der Rückstellung war im Gegensatz zum Plan 2011 in der Planung 2010 nicht veranschlagt.
5232 00	Erstattungen lfd. (Kreis)	60.000,00	80.000,00	20.000,00	Der Planansatz 2010 betrug 90.000,00 Euro. Grundlage für die Inanspruchnahme ist eine Personal- und Sachkostenabrechnung des Kreises, die allerdings die gesamte Verrechnungseinheit Jobcenter betrifft. Auf Grund der niedrigeren Zahllast in 2010 wurde der Ansatz 2011 auf 80.000,00 Euro reduziert. Wegen der noch ausstehenden Entscheidung zur Folgelösung ist der Ansatz 2011 nur grob schätzbar und seitens der Stadt nur grob beeinflussbar.
5241 00	Bewirtschaftung Grundstücke u. Gebäude	33.769,81	108.200,00	74.430,19	Die Plansteigerung um rd. 74.500,00 Euro gegenüber dem vorläufigen Ergebnis 2010 ist bereits mit rd. 62.000,00 Euro durch eine bloße korrigierte Zuordnung im Haushalt begründet (gleichzeitig Reduzierung bei Konto 544110, siehe Gegenüberstellung unten); der darüber hinausgehende Mehrbedarf von rd. 12.500,00 Euro resultiert aus einer Kalkulation auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2009 (39.085,14 Euro) und einer Preissteigerung für die Miete und Abfuhr der Papierpresscontainer der Betty-Reis-Gesamtschule.
5241 10	Unterhaltsreinigung	291.026,56	306.500,00	15.473,44	Der Mehraufwand resultiert aus der Erhöhung der Reinigungsflächen (Selbstlernzentrum), der Fremdreinigung von Reinigungsflächen die bisher durch die Hausmeister gereinigt wurden, der Erhöhung des Mindestlohnes für Reinigungskräfte zum 01.01.2011 von 840 €/Std. auf 8,55 €/Std., unter der Erhöhung der Glasreinigungsflächen auf Grund hinzugekommener Glasflächen (Konjunkturpaket II) sowie Neuerfassung der Glasreinigungsflächen und Erhöhung des Abrechnungsbetrages von 1,50 €/qm auf 1,65€/qm.
5241 20	Energie und Wasser	545.247,60	598.700,00	53.452,40	Von dem ausgewiesenen Mehrbedarf von Energie und Wasser von rd. 53.500,00 Euro entfallen rd. 35.100,00 Euro auf den Mehrbedarf bei der Straßenbeleuchtung, der auf Seite 336 des Haushaltsentwurfes gesondert begründet ist. Der darüber hinausgehende Mehrbedarf von rd. 18.300,00 Euro resultiert aus einer Preissteigerung des Erdgases um 8% lt. Mitteilung EWW vom 18.04.2010 und einer Erhöhung des Heizölpreises.
5241 30	Bewachung	1.490,56	1.800,00	309,44	/.
5251 00	Haltung von Fahrzeugen	35.425,60	38.500,00	3.074,40	Für den Dienstwagen Bürgermeister und im Bereich Fuhrpark Feuerwehr wurden die Planansätze 2010 um rd. 3.000,00 Euro unterschritten, dies ist das Ergebnis für den ausgewiesenen Unterschiedsbetrag.
5251 01	Haltung von Katastrophenschutzfahrzeugen	427,72	700,00	272,28	/.
5255 00	Unterhaltung sonst. bewegl. Vermögen	57.857,42	57.000,00	-857,42	/.
5271 00	Lernmittel	75.227,74	89.100,00	13.872,26	Lernmittel zählen zu den Schulbudgets und es tritt in 2011 auch keine Planansatzerhöhung ein, sondern die betragsliche Differenz ist ausnahmslos darin begründet, dass Mittel aus dem Schulbudget ins Folgejahr übertragen werden bzw. innerhalb des Budgets an anderer Stelle von den Schulen eingesetzt wurden.
5279 00	Sonstige besondere Aufwendungen	236.691,44	245.700,00	9.008,56	Der Mehrbedarf bei den sonstigen Aufwendungen ergibt sich mit rd. 5.500,00 Euro bereits aus dem Mehrbedarf bei der Wartungspauschale Straßenbeleuchtung durch die deutlich gestiegene Anzahl stadteigener Straßenleuchten und darüber hinaus wurde der Ansatz Bauleitplanung für gesondert durchzuführende Flächennutzungsplanänderungen betragslich angehoben.
5279 10	Repräsentation, Ehrungen, Jubiläen	16.242,96	16.800,00	557,04	/.
5279 20	Lehr- und Unterrichtsmittel	38.179,96	46.200,00	8.020,04	Lehrmittel zählen zu den Schulbudgets und es tritt in 2011 auch keine Planansatzerhöhung ein, sondern die betragsliche Differenz ist ausnahmslos darin begründet, dass Mittel aus dem Schulbudget ins Folgejahr übertragen werden bzw. innerhalb des Budgets an anderer Stelle von den Schulen eingesetzt wurden.
5279 30	Bädernutzung	17.125,81	21.600,00	4.474,19	Ansatz Bädernutzung hängt von Inanspruchnahme ab, bei Betty-Reis-Gesamtschule jährlich schwankend.
5279 40	Kostenerstattung für Schulmilch	0,00	600,00	600,00	/.
5279 50	Schulveranstaltungen	7.200,00	7.300,00	100,00	/.
5279 60	Schülerbeförderung	697.980,81	749.800,00	51.819,19	Die Erhöhung resultiert durch eine veränderte Studentenfahrgeld an der Betty-Reis-Gesamtschule mit erweiterten Buseinsatzzeiten, der Erhöhung der ÖPNV-Fahrschüler (steigende Zahl an Schülerfahrkarten) und einer kalkulierten Preissteigerung.
5279 70	Betriebskostenanteil Ganztagsbetreuung	691.249,50	768.600,00	77.350,50	Der Mehrbedarf beim Betriebskostenanteil Ganztagsbetreuung von rd. 77.400,00 Euro beinhaltet die Weiterleitung von gleichfalls erhöhten Landeszuweisungen von rd. 50.000,00 Euro, so dass unter Berücksichtigung der gestiegenen Schülerzahl um 60 Kinder eine tatsächliche Belastung der Stadt von rd. 25.000 Euro eintritt.
5279 80	Kosten der Essensausgabe	11.684,00	12.600,00	916,00	/.
5291 00	Sonstige Dienstleistungen	58.899,62	53.400,00	-5.499,62	/.
5291 10	Dienstleistungen von verb. Unternehmen	2.953.227,97	2.993.400,00	40.172,03	Der Mehrbedarf bei den Dienstleistungen von verbundene Unternehmen gegen- über dem vorläufigen Ergebnis 2010 von rd. 40.200,00 Euro ergibt sich mit 13.900,00 Euro aus dem Bereich Friedhöfe und 12.800,00 Euro aus dem Bereich Winterdienst (beide Beträge haushaltsneutral gestellt durch entsprechend höhere Gebühreneinnahmen bei der Stadt); der verbleibende Differenzbetrag von rd. 14.000,00 Euro wurde bereits in der letzten Verwaltungsratssitzung des Stadtbetriebes anhand der aufgezeigten Einsparungen 2010 erläutert, so dass haushaltsmäßig auch nur in dieser Höhe eine Mehrbelastung eintritt.
5291 11	Personalkostenanteile verb. Unternehmen	60.000,00	15.100,00	-44.900,00	Die Einsparung Personalkostenanteil verbundene Unternehmen resultiert aus der angedachten Neuorganisation Liegenschaften/Wirtschaftsförderung.
5291 20	Kosten der Datenverarbeitung	60.294,45	67.300,00	7.005,55	Es tritt keine Planansatzsteigerung ein, sondern in 2010 wurden Mittel eingespart. Eine Planansatzreduzierung 2011 scheidet wegen Preisgleitklauseln u.ä. aus.
5291 30	Beiträge an Wasserverbände	2.144.800,87	2.110.700,00	-34.100,87	Die Reduzierung der Beiträge an Wasserverbände ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des WVER.
		8.401.632,90	8.661.700,00	260.067,10	

Anmerkungen

5221 00 Inanspruchnahme Instandhaltungsrückstellung zur Vergleichbarkeit auch im Ergebnis 2010 getrennt dargestellt.  
5241 00 Ab dem Jahr 2011 einschl. Gebäudeversicherung, vorher bei 544110 veranschlagt

5441 10	Versicherungen, Schadensfälle	257.856,42	195.300,00	-62.556,42	
---------	-------------------------------	------------	------------	------------	--

- Entwurf -

# SATZUNG

## FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN

vom .....

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch **Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950)** und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Stadt Wassenberg am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden **sowie Ratsbürgerentscheiden** im Gebiet der Stadt Wassenberg (Abstimmungsgebiet).

## § 2

## Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

## § 3

## Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

## § 4

## Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit **dem 16. Tag vor der Abstimmung** im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen sei-

ne Hauptwohnung hat **oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.**

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

## § 5

### Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

## § 6

### Abstimmungsverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, daß sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. **Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.**

(2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

(4) **Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.**

## § 7

### Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor **Beginn der Einsichtfrist in das Abstimmungsverzeichnis** benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung

4. die Nummer, unter der der Abstimmungs-berechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
  6. die Belehrung, daß diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
  7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor **Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis** macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
  2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis **eingesehen werden kann**.
  3. Daß innerhalb der **Einsichtsfrist** beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## § 8

## Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Wassenberg zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muß.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
  2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, **so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen**.
  3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
  4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
  5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wassenberg veröffentlicht.
- (5) **Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2. bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.**

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie **unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude** ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild **sowie jede Unterschriftensammlung** verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen.

kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

(6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

### § 13

#### Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmschein enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmresultates im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.

(4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

### § 14

#### Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.

- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmschein festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

#### § 15

##### Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

#### § 16

##### Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

#### § 17

##### Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

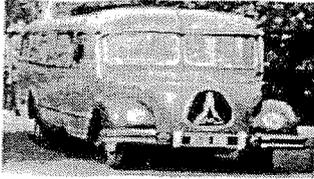
Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom **03.07.2009** finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 **13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.**

#### § 18

##### Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom **19.12.2005** außer Kraft.

Anlage 1, TOP 7



Seit 75 Jahre  
**Kremers Busreisen**

Mitglied im BDO (Bund deutscher Omnibusunternehmer)  
Mitglied im NWO (Nordrhein Westfälischer Busunternehmer)



Gebr. Kremers GmbH & Co KG, Forsterweg 48, 41849 Wassenberg

Wassenberg, den 21.03.11

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
Manfred Winkens  
Roermonderstr.  
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg  
Eing.: 21. März 2011  
Amt: 73, 733

[www.kremers-busreisen.de](http://www.kremers-busreisen.de)

Kopie zu  
Kopie O. Johannes

**Ringstraße in Birgelen**

Sehr geehrter **Herr Bürgermeister**,

Sie teilten mir heute morgen mit, dass evtl. beabsichtigt wird, dass unsere Busse die Ringstr. nicht mehr befahren sollen, sondern über den Elsummerweg und die Lambertusstr. an der Schule vorbei bis in den Wendehammer drehend wieder zurück zur Schule fahren sollen. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Haben wir für diesen Umweg eine Mehrzeit von mind. 3-5 Minuten einzurechnen, wenn auf dem Elsummerweg bei der Arztpraxis Maus keine PKW's stehen die uns an der Durchfahrt behindern, wenn auf der Lambertusstr. keine Eltern stehen die in zweiter Reihe halten um Ihre Kindern zur Schule zu bringen und wenn im Wendehammer wie so oft, kein LKW oder Anhänger abgeparkt steht der uns beim Wenden behindert. Da wir zeitlich sehr knapp in Birgelen ankommen, weil wir vorher die Gesamtschüler fahren und diese Schüler schon teilweise 1 Stunde Fahrzeit mit dem Bus haben, wird die Gesamtschule nicht einverstanden sein, gesetzl. meines Erachtens sogar verboten, noch früher einzusetzen. Dies würde bedeuten, dass wir für Birgelen zwei Zusatzbusse und Fahrer einsetzen müssen um pünktlich an der Schule zu sein. Dies wird allerdings Mehrkosten verursachen die wir später gerne ermitteln können.
2. Wir sehen aber auch ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Schüler, da viele Eltern Ihre Kinder mit dem PKW zur Schule bringen, die dann zwischen den parkenden PKW's über die Lambertusstr. zur Schule gehen. Auch alle ortsansässigen Kinder begehen diese Straße zur Schule.

**Gebr. Kremers GmbH & Co KG, Forsterweg 48, 41849 Wassenberg Tel.: 02432 / 4061 Fax: 20261**

Internet: [www.kremers-busreisen.de](http://www.kremers-busreisen.de) E-Mail: [info@kremers-busreisen.de](mailto:info@kremers-busreisen.de)

**Es gelten die im Reisebüro ausliegenden Reise-, und Geschäftsbedingungen**

persönlich haftende Gesellschafterin: Kremers Verwaltungs GmbH, Amtsgericht Aachen HRB 10044,  
Geschäftsführer: Bernd, Frank und Wilfried Kremers, Amtsgericht Aachen HRA 5409, Ust. Id. Nr.: DE 198892291

Bankverbindungen:

Volksbank Erkelenz- Hückelhoven-Wegberg eG

Swift Code: GENODE1EHE IBAN: DE87312612827800076026

Bankleitzahl: 31261282 Konto Nr.: 7800076026

Kreissparkasse Heinsberg

Bankleitzahl: 31251220 Konto Nr.: 2205557

- Seite 2 -

3. Das eigentliche Problem sehen wir darin, dass viele Eltern mit Ihren PKW's die Ringstr. befahren. **Wir befahren die Ringstr. pro Tag insgesamt sechsmal.** Das kann doch wohl keine Belastung für die Anwohner sein.
4. Wir befahren diese Straße seit dem die Birgelener Schule existiert. Noch bevor irgendein Haus auf der Ringstraße stand. Also hätte sich jeder Bürger der dort baut über die Situation informieren können. Aus dem Ruder ist die ganze Angelegenheit erst gelaufen, als einige Anwohner unsere Busse durch mutwilliges Falschparken die Durchfahrt der Busse blockiert haben und teilweise sogar unsere Busfahrer beleidigt und tätlich angegriffen haben.
5. Mit welcher Berechtigung verlangen die Anwohner von 12 Häuser auf der Ringstraße eine Entlastung, wenn dadurch die Anwohner von 65 Häuser und wesentlich mehr Anwohnern auf dem Elsummerweg und auf der Lambertusstr. eine Mehrbelastung bekommen. Jetzt werden alle Anwohner gleich belastet. Sollten wir den Umweg fahren, werden die Bewohner anstatt 6 x demnächst mit 12 Fahrten belastet. Ein Bürgerbegehren der dann betroffenen Anwohner würde mit Sicherheit auch nicht lange auf sich warten lassen.
6. Wir würden im Falle einer Umfahrung der Ringstraße beantragen, das auf dem Elsummerweg ein einseitiges Halteverbot eingerichtet wird, damit wir durch parkende PKW's an der Arztpraxis Maus nicht behindert werden und im Wendehammer absolutes Halteverbot eingerichtet wird.
7. **Wir schlagen vor, dass von der Lambertusstr. in Richtung Ringstr. ein Schild aufgestellt wird, dass nur landwirtschaftlichen Fahrzeugen die Durchfahrt gestattet wird. Somit hätte der Bauer die Möglichkeit die Ringstr. zu befahren und die Anwohner hätten praktisch eine Einbahnstraßenregelung und dadurch bedingt erheblich weniger PKW-Verkehr.**

Wir hoffen, dass Sie unseren Lösungsvorschlag unterstützen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Jens Linssen

Ringstraße 9  
41849 Wassenberg  
Tel.: 02432/939456  
E-Mail: jens.linssen@t-online.de

Jens Linssen \* Ringstraße 9 \* 41849 Wassenberg

Herrn  
Manfred Winkens  
Bürgermeister der Stadt Wassenberg  
41849 Wassenberg

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl, Sachbearbeiter	Datum
			20.03.2011

**Geplante Verkehrsmaßnahmen auf der Ringstraße in Birgelen**

Sehr geehrter Herr Winkens,

wir, die Anwohner der Ringstraße in Birgelen, Teilstück zwischen Elsumer Weg und Lambertusstraße, sprechen uns gegen die geplanten Verkehrsmaßnahmen - Einbahnstraße und Kanzeln - auf diesem Teilstück aus.

Beiden Maßnahmen fehlt es unserer Ansicht nach an der Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit.

*Geeignetheit:*

Eine Einbahnstraße vermag lediglich den Durchgangsverkehr in eine Richtung fernzuhalten, der Durchgangsverkehr in die andere Richtung würde weiterhin fließen und somit eine Gefährdung der dort zur Schule gehenden oder von der Schule kommenden Kinder darstellen.

Die geplanten Kanzeln sind erfahrungsgemäß nicht dazu geeignet, die Geschwindigkeit aller Verkehrsteilnehmer zu reduzieren. Ein Teil der Verkehrsteilnehmer wird sich geradezu animiert fühlen, die Höchstgeschwindigkeit in solchen „Schikanen“ auszutarieren.

Beide Maßnahmen sind somit nicht geeignet, die geplante Verkehrsberuhigung zu erreichen.

*Verhältnismäßigkeit:*

Darüber hinaus sind die Kanzeln nach der jetzigen Planung, nach der sie im Bereich der Häuser 9 bis 13 aufgestellt werden sollen, derart platziert, dass sie die dortigen Anwohner in der Nutzung

20. März 2011

Seite 2

ihrer eigenen Grundstücke einschränken bzw. behindern. Ein Teil der Anwohner ist im Besitz von Wohnwagen (Nr. 7 und 9), Booten (Nr. 7) oder größeren Fahrzeugen / Kleinbussen. Die geplanten Kanzeln machen es nahezu unmöglich, die entsprechenden Grundstücke mit diesen Fahrzeugen zu erreichen. Ein Abstellen der Fahrzeuge / Anhänger außerhalb der Grundstücke bzw. ein Aufstellen der Kanzeln an anderer Stelle würde wiederum die anderen Anwohner / Verkehrsteilnehmer behindern.

Eine derartige Behinderung der Anwohner, die durch die Maßnahmen ja eigentlich geschützt werden sollen, steht somit außer Verhältnis zu den erstrebten positiven, sich uns jedoch nicht erschließen wollenden Aspekten dieser Maßnahme.

Sie sind somit nicht verhältnismäßig.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die geplanten Maßnahmen, insbesondere der Aufstellort der Kanzeln, keineswegs einvernehmlich mit den Anwohnern abgestimmt wurden. Vielmehr haben sich die Anwohner darauf verständigt, weiterhin, wie bereits beantragt, eine Verkehrsberuhigung durch das Aufstellen einer „Birgdenener Schwelle“ zu favorisieren.

Eine solche wäre geeignet, die geplante Verkehrsberuhigung zu erreichen. Der Durchgangsverkehr würde somit ganz aus diesem Teilstück ferngehalten, bei dem verbleibenden Verkehr würde es sich ausschließlich um Anlieger handeln.

Da andere Maßnahmen offenbar nicht den gleichen Erfolg zu erreichen vermögen, ist eine solche Maßnahme auch erforderlich.

Sie ist auch verhältnismäßig, da die damit erreichten Ziele, Verkehrsberuhigung und damit verringerte Gefährdung von Anwohnern, insbesondere Kindern, höher zu bewerten sind, als die geringfügigen Nachteile anderer Verkehrsteilnehmer in Form von eventuellen geringfügigen Umwegen bzw. Zeitverzögerungen.

Wir bitten daher um eine erneute Prüfung und weisen vorsorglich darauf hin, dass wir uns weitere Schritte vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.  
  
Jens Linssen

Anlage: Unterschriftenliste

